



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/199/ArEr/ArEr
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Erger/ Mag. Rödlach

DW: 1151

Innsbruck, 28.10.2023

Betrifft: Apothekengesetz, Apothekerkammergesetz 2001 und
Gehaltskassengesetz 2002

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.10.2023
Zust. Referent: Jörg TRETTLER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Bei der geplanten Novelle zum Apothekengesetz, dem Apothekenkammergesetz 2001 und dem Gehaltskassengesetz 2002 dürfen wir uns auf die Änderungen im § 8 Apothekengesetz im Hinblick auf die Öffnungszeiten der Apotheken konzentrieren.

Dabei sieht die geänderte Bestimmung des § 8 Abs 1 Apothekengesetz eine Senkung der verpflichtenden Kernöffnungszeiten von mindestens 48 Stunden auf mindestens 36 Stunden pro Kalenderwoche vor. Darüber hinaus wird den Apotheken in § 8 Abs 2 die Möglichkeit eingeräumt, an Werktagen von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Samstagen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen zu halten, wobei die – unveränderte – Gesamtöffnungszeit innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschritten werden darf.

Leider lassen die Erläuternden Bemerkungen jegliche Begründung vermissen, warum es zu einer Verkürzung der Kernöffnungszeiten kommen soll. Es ist für uns offensichtlich, dass jegliche Verkürzung der Kernöffnungszeiten die Gefahr mit sich bringt, die notwendige Arzneimittelversorgung der österreichischen Bevölkerung zu verschlechtern. Dies kann auch nicht dadurch verhindert werden, dass innerhalb einer Ortschaft die Kernöffnungszeiten in gleicher Weise vorzuschreiben sind, weil

es nicht zumutbar ist, für den Bezug von Medikamenten in eine andere Ortschaft fahren zu müssen. Dazu kommt noch, dass aufgrund des derzeit bestehenden Gebietsschutzes die Möglichkeit besteht, dass bestehende Apotheken dauerhaft mit reduzierten Betriebszeiten agieren und dadurch verhindern, dass neue Anbieter:innen auftreten, die möglicherweise gewillt und fähig wären, längere Kernöffnungszeiten zu realisieren. Es muss in dieser Hinsicht bedacht werden, dass Apotheken nicht dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage am Markt unterliegen, sondern innerhalb einer sehr regulierten Marktumgebung operieren. Dies soll aber nicht als grundsätzliche Kritik am „Gebietsschutz“ verstanden werden, da Arzneimittel nicht als Produkte wie alle anderen behandelt werden sollen; allerdings darf auch nicht übersehen werden, dass dieser bisweilen einem notwendigen Anpassungsdruck entgegenstehen kann. Insgesamt lehnen wir daher eine Verkürzung der Kernöffnungszeiten auf 36 Stunden pro Kalenderwoche wegen einer damit einhergehenden Verschlechterung der Arzneimittelversorgung der österreichischen Bevölkerung ab.

Paradox zu der im § 8 Abs 1 vorgeschlagenen Kürzung der Kernöffnungszeiten, sieht Abs 2 eine Ausweitung der möglichen Öffnungszeiten an Werktagen von Montag bis Freitag von 6:00 bis 21:00 Uhr und an Samstagen bis 18:00 Uhr vor. Offenbar soll durch eine Verlängerung der Öffnungszeiten in die Abendstunden hinein, die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erleichtert werden.

Allerdings ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich an der maximalen wöchentlichen Gesamtöffnungszeit für Apotheken auch in der neuen Fassung des § 8 Apothekengesetz nichts ändert. Diese wird nach wie vor 72 Stunden in der Woche betragen, ein Ausmaß, das die meisten Apotheken bei weitem nicht ausschöpfen. Wie eine auszugsweise Erhebung der Öffnungszeiten der Tiroler Apotheken ergab, liegen die wöchentlichen Öffnungszeiten in der Regel zwischen 51 und 56 Stunden.

In Kombination mit der nunmehrigen Ausweitungsmöglichkeit bis 21:00 Uhr, wäre es den allermeisten Apotheken leicht möglich, die Abendstunden „mitzunehmen“, ohne an einer anderen Stelle Öffnungszeiten einzuschränken. Wie der Erfahrungen bei der Ausweitung der Öffnungszeiten im Handel bestätigen, bevorzugt eine derartige faktische Ausweitung der Öffnungszeiten größere Apotheken, vor allem im urbanen Umfeld gegenüber kleineren Apotheken, vor allem im ländlichen Raum.

Weiters ist zu bedenken, dass die Möglichkeit, an Samstagen bis 18:00 Uhr offenhalten zu dürfen, ausschließlich jenen Apotheken dient, die in Einkaufszentren angesiedelt sind. Denn angesichts des Umstandes, dass aufgrund der Erweiterung

der Öffnungszeiten im Handel nunmehr im innerstädtischen Bereich ohnehin aufgrund mangelnder Kundschaft Handelsbetriebe bereits um 12:00 Uhr schließen, wird keine einzige Apotheke in diesen Lagen bis 18:00 Uhr offenhalten können. Auch der Bezug von Arzneimitteln am Samstagnachmittag würde sich auf jene Apotheken konzentrieren, die sich in Einkaufszentren befinden.

Schließlich ist zu bedenken, dass bislang jede Erweiterung von Öffnungszeiten zu einer deutlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der betroffenen Arbeitnehmer:innen geführt hat und daher bei einer Umsetzung dieser Novelle wiederum für das Apothekenpersonal dazu führen wird.

Aus diesen Gründen lehnen wir die in § 8 Abs 2 geplante Ausweitung der Öffnungszeiten ab.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner